



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

36. Erkenntniß der Regierungs-Canzlei v. 12. Febr. 1818 in Sachen der Wittwe Mergel zu Greste, Querulantin gegen den Mergel'schen Concurscurator, Querulaten, den Verkauf der Mergel'schen Stätte betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 35.

Canzlei-Bericht in Sachen Dohmeyer ca Dohmeyer aus R. Cammergericht. 1724.

Ev. Hochgräffl. Excellenz Reichskündiger Ciffer zu Handhabung unpartheyischer Justitz hat veranlasset, daß dieselben in appellations-Sachen Simon Henrich Dohmeyers wieder seines verstorbenen Bruders Wittibin von uns, wie wir mit unterthänigem Dank erkennen, einen Bericht zu erfordern geruhen wollen, welchen gehorsamst abzustatten, wir uns Zuborderst *ratione allegatae paupertatis* auf die von dem appellanten seinem *Supplicato* beygelegte *attestata*, und *quoad merita causae* auf die gleichfals beygelegte *rationes decidendi* der *Sententia a qua* beziehen, und dabeneben in geziemenden *Respect* ohnverhalten, daß 1) *Illmi Regentis*, unsers gnädigsten Herrn Hochgräffl. Gnaden nicht weniger Gutths- als Landesherr in Ansehung *quaest. Hoffes* seyn, und 2) die *communio honorum* und daraus fließende *Successio inter Conjuges* auf dem platten Lande hiesiger Graffschaft sich besonders in denen Amts-Eheverschreibungen und Beweinkauffungen der Höffe fundire, und weilen 3) nicht nur in Jenen die *Successio* nicht stipuliret, und diese nicht *debite* geschehen seyn, *souteniret* worden, sondern auch 4) die *appellantin juxta adjunctum Supplicationis sub litt. V. et W. intra annum luctus* und zwar noch in den ersten Wochen, nach Absterben ihres Mannes, sich von ihrem jetzigen Ehemann in unzucht Schwängern lassen. So ist dieselbe *juxta adjunct. sub litt. L. et M. der Succession* halber abgewiesen, allermassen man dafür gehalten, daß Se Hochgräffl. Gnaden Vermöge der Landes- und Gutthsherrlichen Rechten, bey so bewandten Umständen, dazu nicht weniger befugt, als es *ad exemplum* nöthig ic.

Detmold den 6. May 1724.

Gräffl. Vipp. zur Regierung verordnete Präsident,
Canzley-Director und Rätthe.

N^o 36.

In Sachen der Witwe weiland Hermann Heinrich Mergel Nr. 27 der Bauerschaft Greste, Amts Derlinghausen, Querulantin an einem, wider den für die Mergelschen Creditoren bestellten Curator, Consistorialsecretair Knoch, Querelaten, am andern Theile, den Verkauf der Mergelschen Stätte Nr. 27 zu Greste betr.

— *ad acta creditorum* wider die Witwe weiland Linnenhändlers Johann Henrich Christoph Mergel — wird, nach beiderseitiger Dralsubmission aus den verhandelten Acten zu Recht erkannt: Daß nunmehr das Classifications-Erkenntniß vom 19. Sept. 1816 insofern

darin die Subhastation der Mergelschen Stätte nebst Zubehörungen erkannt worden, wieder aufzuheben und der von den Mergelschen Creditoren deshalb gemachte Anspruch für unstatthaft zu erklären ist **compens. expensis hujus inst.**

Denn es setzt die Querelantin laut ihrer Gravatorialschrift ihre Beschwerde gegen das Classifications-Erkenntniß vom 19. Sept. 1816 darin: „daß die Mergelsche Stätte Nr. 27 zu Greste nebst Zubehör zum Besten der Concurssmasse ihres verstorbenen ältesten Sohnes öffentlich meistbietend verkauft werden und sie, die Querulantin, sich mit der Leibzucht begnügen solle.“

Diese Beschwerde stellt sich, bei näherer Prüfung der Sachlage, allerdings als gegründet dar.

Es ist nämlich ausgemachten Rechtens, daß von den Creditoren des verstorbenen ältesten Sohnes der Querulantin nur dasjenige Vermögen in Anspruch genommen, und in dessen Concurss hineingezogen werden könne, welches, zur Zeit seines Ablebens, ihm und seiner Ehefrau eigenthümlich gehörte.

Zu diesem Vermögen kann aber die Mergelsche Stätte nebst Zubehör nicht gerechnet werden.

Denn wenn gleich in Gefolge der Verzichtleistung und des Ablebens des jüngern Mergelschen Sohnes, Hermann Heinrich Mergel, so wie des elterlichen Testaments und der Verordnung v. 24. Sept. 1782, die Erbfolge in Bauergüter betreffend, das Anerberecht an der Mergelschen Stätte, nebst Zubehör, auf den verstorbenen Gemeinschuldner, Joh. Heinrich Christoph Mergel, als ältesten Sohn, devolvirt wurde; so folgt doch hieraus allein noch nicht, daß dieser bereits zu dem wirklichen Besitze und Eigenthume der in Frage stehenden Stätte gelangt sey.

Ihm stand freilich schon, als Anerben, ein wohlervorbenes Recht auf gedachte Stätte zu, aber nur ein eventuelles Erbrecht, ein **jus futurum**, nicht aber ein wirksames **jus praesens**, oder ein wirklicher Meyerstand, zu welchem nach Ableben des alten Mergels, dessen Witwe, die Querulantin, die Nächstberechtigte war.

Es obstrivet vielmehr dem, aus dem Anerbemente des **cridarü** hergeleiteten Anspruche der Mergelschen Creditoren, der Rechtsgrundsatz: **dies cessit, sed non venit.**

Eben so kommt in vorliegendem Falle — wo dem Anerben die Stätte von seinen Eltern noch nicht wirklich abgetreten, oder förmlich übertragen worden, derselbe vielmehr vor seiner Mutter, also vor dem Eintritte des Successions-Falls, verstorben ist, — allerdings der Rechtsatz zur Anwendung: **viventis hereditas non datur** wie denn auch der Antrag der Mergelschen Creditoren wegen Verkaufs der Stätte nach der Verordnung von 1786, die eheliche Gütergemeinschaft betreffend, als unstatthaft erscheint, da, insbesondere nach

§. 18 dieses Gesetzes, die Kinder des längstlebenden Ehegatten diesen und das Gemeingut durch ihre Contracte und facta nicht verbinden, auch die Gläubiger derselben nicht auf Bezahlung der Schulden aus dem Gemeingute bringen können.

Es spricht aber auch außer den eben berührten allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch insbesondere der Inhalt des wechselseitigen Testaments selbst, so wie der Inhalt des Eheverschreibungsprotocolls der jungen Mergelschen Eheleute und der ferneren Disposition der Querulantin für die Intention der letztern, so wie gegen die des Querulantischnen Curators.

Denn nicht zu gedenken, daß hier von Rechten des Anerben aus dem elterlichen Testamente gar nicht einmal die Rede seyn kann, weil er die Eröffnung des Testaments und den Anfall der Erbschaft nicht erlebt hat, so ist auch in dem Testamente selbst, über den Zeitpunkt „wann die Querulantin auf die Leibzucht weichen solle“ überall keine Bestimmung enthalten, ihr vielmehr lediglich die Wahl gelassen: „ob sie im rechten Hause bleiben, oder die Leibzucht wolle.

Eben so ist bei der Eheverschreibung der jungen Mergelschen Eheleute in dem dabei aufgenommenen Protocolle vom 31. Aug. 1805 ausdrücklich bemerkt worden, „daß beide Verlobte sich, bei des Bräutigams Mutter auf der Mergelschen Stätte in einer Haushaltung aufhalten wollen;“ und es hat auch noch in der ferneren letztwilligen Disposition vom 6. Apr. 1810, die Querulantin (welche auch in dem damals aufgenommenen Protocolle noch als Colona aufgeführt wurde) sich die völlige Disposition über ihr sämmtliches Vermögen ausdrücklich vorbehalten.

Die Querulantin hat demnach bei keiner der hier in der Mitte liegenden gerichtlichen Handlungen und auch sonst nicht, sich der Disposition über die Mergelschen Stätte und der Rechte ihres Meierstandes *expresse* oder *tacite* begeben, vielmehr solche, auch nach dem Ableben ihres Ehemannes, zu conserviren gesucht. Sie ist fortwährend auf den Gütern sitzen geblieben, ohne die dazu, laut Cataster-Extracts gehörige besondere Leibzucht zu beziehen, wozu sie ohne dieß, ohne vorherige hinlängliche Untersuchung, nicht angehalten werden konnte.

Da also der *credarius* nie zum Besitze oder zur ausschließlichen eigenen Bewirthschaftung der Stätte gelangt ist, so kann es auch der Querulantin, in Ansehung der Disposition über die noch unterhabende Stätte nicht zum Präjudiz gereichen, wenn, nach dem Hypothekenbuch-Extracte auf Antrag der Creditoren ihres Sohnes, in den Jahren 1812 und 1813 darauf einige, von ihrem Sohne, als Linnenhändler, contrahirte Schulden ingrossirt sind.

Endlich kann auch aus dem Grunde, weil die Querulantin den

ihr aufgelegten Beweis ihrer Angabe: „daß nach Ableben ihres Ehemannes, ihr verstorbener ältester Sohn den Handel für sich allein übernommen habe,“ nicht erbracht habe, — der Verkauf der Stätte quaest. nicht verfügt werden, weil eines Theils der Beweis dieser Angabe, als einer dem, von den Creditoren an die Stätte gemachten Ansprüche, entgegengesetzten Einrede zum Gegenbeweise der Duerulatin gehört, andernteils aber auch, durch die Vorstellung und die derselben beigefügten Anlagen A. B. und C. schon im Voraus bescheinigt worden ist: „daß der verstorbene Cridarius den Binnenhandel wirklich auf eigenen Namen geführt habe.“

Es ist demnach, wie geschehen, *reformatorie*, jedoch, da die Mergelschen Creditoren das Erkenntniß vom 19. Sept. 1816 für sich haben, mit billiger Vergleichung der Kosten dieser Instanz zu erkennen gewesen.

V. R. W.

Decretum et publicatum Detmold den 12. Febr. 1818.

Fürstl. Pipp. Regierungs-Canzlei.

N^o 37.

In Sachen des für die Mergelschen Creditoren bestellten Curators, Consistorial-Secretairs Knoch allhier, Duerulatus jetzt Duerulantens, wider die Witwe weil. Hermann Henrich Mergels sen. Nr. 27 der Bauerschaft Grefte, Duerulatin, jetzt Duerulatin, den Verkauf der Mergelschen Stätte betreffend,

wird hiermit den verhandelten Acten nach für Recht erkannt: daß es bei dem 29. actor. ersichtlichen am 12. Febr. v. J. eröffneten Erkenntnisse nicht zu belassen: vielmehr das 51. der Concurs-Acten befindliche Classifications-Erkenntniß vom 19. Sept. 1816 insofern darin die Subhastation der Mergelschen Stätte nebst Zubehörungen *praevia taxatione et salva ratificatione* des Zuschlags, jedoch mit Vorbehalt der ordnungsmäßig zu bestimmenden Leibzucht für die alte Witwe Mergel, die jetzige Duerulatin, verordnet worden, lediglich wieder herzustellen.

Die beiderseits aufgewandten Kosten sind gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

Denn wiewohl alle diejenigen Fragen, zu welchen die bisherigen Parthei-Vorträge Gelegenheit und Veranlassung gegeben, in dem den Partheien mitgetheilten *Statu causae et controversiae* aufgestellt und bei der Beurtheilung der Sache berücksichtigt worden sind, so ist doch so viel klar, daß, wenn der Duerulatin, alten Witwe Mergel, nie ein Recht an der den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits bildenden Mergelschen Stätte zugestanden, dieselbe zu einem Widerspruche gegen die Subhastation solcher Stätte zum Be-